

Testamentsvollstrecker und Pflichtteilsberechtigte

Stellen Sie sich bitte vor: Sie sind der Erblasser. Sie erinnern sich an die Klönschnack-Ausgaben 02/2009 und 10/2009 sowie 09/2010 und 11/2010 und schließlich 03/2011. Sie sitzen einmal mehr an Ihrem Schreibtisch und sinnen nach über die Aktualisierung Ihres Testaments. Ihr altes Testament ist aus der Zeit vor der Erbschaftsteuerreform 2009 und der Erbrechtsreform 2010.

Haben Sie als Erblasser die Auswirkungen bedacht und eine kluge Entscheidung in der Person des Testamentsvollstreckers (TV) getroffen? Bestehen die Gründe für die gewünschte Testamentsvollstreckung noch?

Sie fragen sich: Sind meine damaligen Motive noch auf der Höhe der Zeit?

- Vermögensstatus: Einzelpositionen, auch im Ausland, bewertungsrechtlich richtig erfasst?
- Welche Vermögensstruktur habe ich? Sonderregelungen wegen Grundvermögen, insbesondere wegen immobilier Vermögenswerte im Ausland? Rückstellungsbetrag für Erbschaftsteuer korrekt kalkuliert?
- Bestehende Pflichtteilsrechte beachtet? In welchem Umfang ist meine Testierfreiheit eingeschränkt? Wer kann an mein Vermögen kommen?

Laufen mir Personen in die Quere aufgrund von bestehenden Pflichtteilsrechten? Ja, die Rechte sind verfassungsfest. Die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz sichert Abkömmlingen, Eltern und dem Ehegatten des Erblassers sowie dem gleichgeschlechtlich eingetragenen Lebenspartner eine Mindestbeteiligung am Nachlass. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteilsberechtigte hat einen Auskunfts- und sodann einen Zahlungsanspruch gegen den oder gegen die Erben. Lebzeitige, anzurechnende Schenkungen des Erblassers wirken sich aus auf die Höhe des Pflichtteils.

Strategien zur Reduzierung des Pflichtteilsanspruchs: Erbverzichtsvertrag, Pflichtteilsverzichtsvertrag, Zuwendungsverzichtsvertrag, Vor- und Nacherbfolge; lebzeitige Rechtsgeschäfte mit dem Ehegatten wie Gütertrennung mit Zugewinnausgleich, Güterstandsschaukel etc..

Das Pflichtteilsrecht muss innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis des Erbfalls geltend gemacht werden; sonst verfällt es.

Und für den TV entscheidend: Er muss bestehende Pflichtteilsrechte prüfen, beachten und Pflichtteilsansprüche aus dem Nachlass erfüllen.

Zufrieden lehnt sich der Erblasser zurück. Gewiss, sein Wille hat entschieden. Er musste allerdings bei der Formulierung seines Testaments Grenzen aufgrund von Pflichtteilsrechten beachten. Wegen der klugen Regelungen ist das Risiko streitiger Auseinandersetzungen zwischen den Erben verringert. Und dann ist da ja der Testamentsvollstrecker, um den Willen des Erblassers durchzusetzen.